

Der Thüringenplan & das neue Schulgesetz

Fragen und Antworten:

I. Allgemeines:

Was ist der Thüringenplan?

Der Thüringenplan ist DAS Arbeitsprogramm, um Schule in Thüringen zukunftsfähig aufzustellen. Er gibt die notwendigen Maßnahmen vor, um für unsere Kinder die bestmöglichen Lernbedingungen zu schaffen. Dabei gibt es drei Kernziele: (1) die Unterrichtsabsicherung durch eine ausreichende Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern, (2) ein effizientes und tragfähiges Schulnetz und (3) den Abbau von Bürokratie und Verwaltungsaufwand, unter anderem durch den Ausbau digitaler Lösungen. Um dies umzusetzen, ist ein Bündel an Maßnahmen notwendig. Der Thüringenplan enthält die notwendigen Ziele und Arbeitsschritte.

Was hat der Thüringenplan mit dem Werkstattprozess und der Kommission „Zukunft Schule“ zu tun?

Die Kommission „Zukunft Schule“ wurde vom Ministerpräsidenten Bodo Ramelow einberufen, um mit einem ehrlichen externen Blick auf die Schullandschaft in Thüringen zu schauen. Die daraus resultierenden Handlungsempfehlungen und Denkanstöße wurden im vergangenen Jahr in einem offenen und partizipativ angelegten Werkstattprozess mit allen Akteuren des Thüringer Schulsystems diskutiert. Hunderte weitere Hinweise und Vorschläge wurden gesammelt, beraten und bewertet. Der Thüringenplan fasst die wesentlichen Ergebnisse des Werkstattprozesses zu einem Arbeitsprogramm zusammen. Insofern beruht er auf dem größtmöglichen Konsens aller Beteiligten. Das war zwingend notwendig, weil zur Umsetzung auch die Mitarbeit aller Akteure nötig ist. Nur so ist ein konsequentes Abarbeiten auch über das Ende der Legislatur hinaus möglich. Am Ende geht es darum, die bestmöglichen Lernbedingungen für unsere Kinder zu schaffen. Das ist das Hauptanliegen des Thüringenplans.

Wie muss man sich das vorstellen?

Der Thüringenplan beschreibt Ziel und Wege hin zu einer bestmöglichen Unterrichtsabsicherung und für einen qualitativ hochwertigen Unterricht. Dafür werden kurzfristige, mittelfristige und langfristige Maßnahmen sowie die notwendigen Umsetzungsschritte definiert.

- kurzfristig: bereits erledigt oder aktuell in der Umsetzung
- mittelfristig: in Vorbereitung bis zum Ende der Legislatur
- langfristig: erst nach Ende der laufenden Legislatur umsetzbar

Was sieht der Thüringenplan vor, um dem bundesweiten Lehrermangel zu begegnen?

Zunächst ist erst einmal wichtig: Wir haben keinen allgemeinen Lehrermangel, sondern einen spezifischen. Das heißt, es fehlen bundesweit Lehrkräfte für bestimmte Fächer (MINT,

Musik, Sport), bestimmte Schularten (Regel- und Berufsschulen) und im ländlichen Raum. Um diesem spezifischen Lehrermangel zu begegnen ist ein Bündel an Maßnahmen notwendig.

Die rot-rot-grüne Landesregierung hat bereits so viele Lehrerinnen und Lehrer eingestellt, wie keine andere Landesregierung zuvor. Dennoch stehen wir weiter vor großen Aufgaben. Wir müssen die Attraktivität und das Image des Lehrerberufs in Thüringen grundlegend steigern, um Pädagoginnen und Pädagogen davon zu überzeugen, hier zu bleiben oder hierher zu kommen. Was wir brauchen, ist eine Willkommenskultur für Lehrkräfte.

Der Thüringenplan fasst die notwendigen Maßnahmen in einem Arbeitsprogramm zusammen. Sie reichen von der Lehrgewinnung, Lehrerausbildung und dem Einstellungsverfahren über die Berufsorientierung und Arbeitsbedingungen bis hin zur Schulorganisation und Schulnetzplanung.

Welche Rolle spielt dabei das neue Schulgesetz?

Die Schulgesetznovelle ist EIN Baustein zur Umsetzung des Thüringenplans. Mit dem Haushaltsgesetz für die Jahre 2018 und 2019 wurden bereits verschiedene Maßnahmen in Gang gesetzt. Demnach kann jede frei werdende Lehrerstelle unbefristet nachbesetzt werden. Zusätzlich wurden 600 befristete Lehrerstellen für die Jahre 2018 und 2019 geschaffen sowie 600.000 Euro für eine Werbekampagne zur Nachwuchsgewinnung bereitgestellt. Bereits in der Abstimmung sind außerdem Anpassungen im Besoldungsgesetz. Damit soll die Bezahlung der Regel- und Förderschullehrer rückwirkend zum 1. Januar 2018 angehoben werden.

Mit der Novelle des Schulgesetzes werden weitere Schritte umgesetzt, beispielsweise im Bereich der Schulnetzplanung, der Investitionsplanung, der Schulsozialarbeit oder Inklusion. Die rot-rot-grüne Landesregierung setzt damit einen deutlichen Schwerpunkt auf die Bildung.

Wie geht es jetzt weiter?

Zunächst werden wir am Dialog mit allen Akteuren festhalten. Der Thüringer Bildungsminister Helmut Holter wird den Thüringenplan und die Neuerungen des Schulgesetzes in allen fünf Schulamtsbereichen persönlich vorstellen und dort auch mit den Schulämtern, den Schulleiterinnen und Schulleitern, den Gewerkschaften und kommunalen Spitzenverbänden diskutieren.

Der Gesetzentwurf zur Schulgesetznovelle wurde in der vergangenen Woche erstmalig im Kabinett beraten. Es folgt die Phase der Anhörungen, bevor der Gesetzentwurf erneut im Kabinett diskutiert und im Anschluss daran an den Landtag weitergeleitet wird. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ist zum Schuljahr 2020/2021 zu rechnen. Die darin enthaltenen Regelungen zu den Schulnetzparametern sollen ab dem Schuljahr 2021/2022 gelten. Ab dann sollen die Schulträger Kooperationen vereinbaren, um die Unterrichtsabsicherung zu verbessern.

Weitere Maßnahmen, welche als mittel- und langfristig gekennzeichnet sind, bleiben Aufgabe für die kommenden Jahre.

Welche Bindungskraft hat der Thüringenplan über das Ende der Legislatur hinaus?

Der Thüringenplan ist die Quintessenz eines umfassenden und breit angelegten Beteiligungsprozesses. Er beruht auf dem größtmöglichen gemeinsamen Konsens. Aufgaben, welche nicht bis zum Ende dieser Legislatur zu lösen sind, bleiben Arbeitsauftrag einer nachfolgenden Landesregierung. Wir sind uns sicher, dass auch eine zukünftige Landesregierung das Beste für unsere Schulen, und damit auch für unsere Kinder und Jugendlichen im Sinn haben wird.

II. Schulnetzparameter:

Warum brauchen wir überhaupt Vorgaben für Schul- und Klassengrößen?

Das wesentliche Ziel der Schulnetzparameter ist eine landesweit gleichwertige und gerechte Bildungsversorgung. In Thüringen gibt es rund 1.000 Schulen, darunter viele kleine bis sehr kleine. Das ist einerseits gut, denn es ermöglicht kurze Schulwege. Andererseits binden viele kleine Schulen aber auch Lehrkräfte, die an anderen Stellen fehlen. Das können wir uns dauerhaft nicht leisten. Das heißt, wir müssen zu wirtschaftlicheren Strukturen kommen. Dafür braucht es verbindliche Vorgaben. Das neue Schulgesetz enthält die wesentlichen Kennzahlen. Damit kommen wir unserer Verantwortung nach, gute Schule in Thüringen auch für zukünftige Schülergenerationen zu sichern.

Woher kommen die Parameter, wie begründen sich die Zahlen?

Schulgrößen: Die Parameter leiten sich davon ab, wie groß ein Lehrerkollegium sein muss, damit der vorgesehene Fachunterricht mit dafür ausgebildeten Fachkräften eigenständig abgedeckt werden kann. Größere Kollegien erweitern die Möglichkeiten der Unterrichtsabsicherung und fachgerechten Unterrichtsvertretung.

Klassengrößen: Die Parameter leiten sich von pädagogischen Erwägungen und den aktuellen durchschnittlichen Klassengrößen in Thüringen und allen anderen Bundesländern ab.

Muss eine Schule schließen, welche die vorgegebenen Parameter für Schul- und Klassengrößen unterschreitet?

Nein. Im Gegenteil: Es geht darum, möglichst alle Schulen in Thüringen zu erhalten. Schulen, welche die vorgegebenen Kriterien nicht erfüllen, sollen sich zu Verbänden zusammenschließen, um gemeinsam die Vorgaben zu erreichen. So werden die vorhandenen Lehrkräfte effizienter eingesetzt, denn mit größeren Lehrerkollegien lassen sich krankheitsbedingte Ausfälle besser abfangen. Damit keine Schule schließen muss, ganz besonders nicht im ländlichen Raum.

Wie soll das funktionieren?

In erster Linie über die Kooperation aller Beteiligten vor Ort. Sie wissen am besten, welche Schulen zueinander passen und welche Zusammenschlüsse funktionieren können. Dafür

muss durch Transparenz und Dialog ein Konzept entwickelt werden. Das neue Schulgesetz schlägt verschiedene Kooperationsmodelle vor, gegebenenfalls auch über bestehende Landkreisgrenzen hinweg. Welches im Einzelfall passt, entscheiden die jeweiligen Schulen und Schulträger gemeinsam. Zur Umsetzung werden angemessene Fristen eingeräumt. Erste Modellprojekte sollen noch in dieser Legislatur gestartet werden. Dazu haben einige Kommunen bereits Interesse signalisiert. Wir setzen auf einen gemeinsamen Prozess.

Wie wird auf besondere Situationen von Schulen Rücksicht genommen?

Besondere Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler werden angerechnet. Bei entsprechendem Vermerk im sonderpädagogischen Fördergutachten oder einer Teilnahme an Deutsch als Zweitsprache im Vor- oder Grundkurs werden Schülerinnen und Schüler doppelt gezählt. Rechtzeitig zum Auslaufen des aktuellen ESF-Förderprogramms 2020, über das aktuell Schulen mit einem pädagogisch überdurchschnittlich fordernden Umfeld unterstützt werden, wird ein Sozialindex eingeführt, über den der höhere pädagogische Aufwand an diesen Schulen bei der Verteilung des Lehrpersonals berücksichtigt wird.

Was ist mit Schulen, für die es keine geeigneten Kooperationspartner gibt?

Über die Art und Ausgestaltung möglicher Zusammenschlüsse entscheiden die Schulträger vor Ort – also der Landkreis oder die Kommune. Kommen sie zu dem Ergebnis, dass für eine bestimmte Schule kein geeigneter Kooperationspartner in der näheren Umgebung vorhanden ist, unterliegt die Schule auch nicht den Parametern. Dies erfordert eine Ausnahmegenehmigung, welche mit der Verabschiedung der entsprechenden Schulnetzplanung durch den Landkreis, Stadt- oder Gemeinderat erfolgt.

Solche Ausnahmen sind beispielsweise dann zulässig, wenn die Klassenzimmer gar nicht für die geforderte Mindestschülerzahl ausgelegt sind oder bestimmte Fahr- und Schulwegzeiten überschritten werden. Das Prinzip „Kurze Beine, kurze Wege“ bleibt erhalten.

Die Schülerzahlen steigen doch wieder. Entfällt dadurch nicht der Handlungsbedarf?

Die Schülerzahlen entwickeln sich regional sehr unterschiedlich nach oben oder unten. Deshalb muss Thüringen seine Lehrkräfte effizient einsetzen. Wir haben bundesweit zu wenig Nachwuchslernrer für einzelne Fächer, Schularten und für den ländlichen Raum. Unter diesen Voraussetzungen können wir uns die aktuelle, kleinteilige Schulstruktur nicht leisten. Ohne die angestrebten Anpassungen ist keine qualitativ hochwertige Unterrichtsabsicherung möglich.

Darüber hinaus schaffen wir Synergieeffekte. Wenn sich mehrere Schulen zusammenschließen, muss nicht mehr überall eine Schulleitung sitzen. Das hilft, Verwaltungsaufwand zu verringern.

Stellen die Schulnetzvorgaben eine Benachteiligung des ländlichen Raums dar?

Nein, im Gegenteil. Es geht darum, alle Schulen, insbesondere im ländlichen Raum, zu erhalten und im Verbund zu stärken.

Bedeutet das nicht de facto die Abschaffung der Regelschulen und Gymnasien? Oder andersherum: Gibt es damit nicht bald nur noch Gemeinschaftsschulen?

Bei der Wahl der Kooperationsmodelle haben die Schulen und Schulträger freie Hand. Sie entscheiden je nach Situation vor Ort, welche Zusammenschlüsse am besten funktionieren. Es gibt keinen Zwang zur Bildung von Gemeinschaftsschulen, alle Schularten bleiben erhalten.

III. Inklusion

Was ist zum Thema Inklusion vorgesehen?

Mit dem Thüringenplan und dem neuen Schulgesetz treiben wir die Inklusion in Thüringen weiter voran. Schüler mit körperlichen Beeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten oder Verhaltensauffälligkeiten sollen möglichst gemeinsam mit anderen Schülern unterrichtet werden. Dabei müssen wir allerdings darauf achten, die Beteiligten vor Ort nicht zu überfordern. Qualität geht vor Geschwindigkeit.

Insofern ist vorgesehen, dass sich einige Förderschulen als Beratungszentren etablieren – ohne eigene Schülerinnen und Schüler. Andere wiederum bleiben bestehen wie bisher. So ist gesichert, dass Eltern auch weiterhin die Wahl haben, auf welche Art von Schule sie ihr Kind schicken wollen.

Welche Förderschulen sind von den geplanten neuen Regelungen betroffen?

Die Regelung betrifft Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Förderschulen, an denen Kinder mit geistigen oder körperlich-motorischen Beeinträchtigungen lernen oder Kinder, die beim Sehen oder Hören stark eingeschränkt sind, bleiben davon unberührt.

Müssen Kinder die Schule wechseln, wenn das Gesetz in Kraft tritt?

Nein. Selbst Förderschulen, die sich mit dem neuen Gesetz gegebenenfalls zu einem Beratungszentrum wandeln, behalten ihre Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der Schulzeit. An diesen Schulen werden aber keine neuen Jahrgänge mehr aufgenommen. So wird ein fließender Übergang gewährleistet.

Was genau sollen die neuen Beratungszentren leisten?

Die neuen Beratungszentren werden die zentralen Koordinierungsstellen für die Inklusion in ihren jeweiligen Regionen sein. Sie sollen Fortbildungen für Lehrkräfte, Eltern und Schülerberatungen anbieten. Außerdem koordinieren sie den gemeinsamen Unterricht an den Schulen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Für sogenannte temporäre Lerngruppen sollen sie außerdem die inhaltliche Richtung vorgeben.

Warum sollen überhaupt die Förderschulen schließen?

Es sollen keine Förderschulen schließen. Ganz im Gegenteil. Sie werden in ihrem Bestand gesichert.

Die Förderzentren erfüllen bereits seit mehr als zehn Jahren auch beratende und unterstützende Funktionen für den gemeinsamen Unterricht in ihren Regionen. Das bedeutet, sie sind jetzt schon Beratungszentren für ein jeweils angeschlossenes Netzwerk an Grund- und Regelschulen. Das wiederum führt dazu, dass an einigen Förderzentren die Schülerzahlen stark sinken oder bereits jetzt schon sehr niedrig sind. Eine bestimmte Anzahl an Schülern ist allerdings Voraussetzung für das Bestehen einer Schule. Durch die Neuregelung wird für diese Schulen auch in der Zukunft Rechtssicherheit geschaffen. Die Förderzentren und ihre sonderpädagogischen Kompetenzen bleiben erhalten, auch wenn dort wenige bis gar keine Schülerinnen und Schüler mehr unterrichtet werden.

Was wird sonst noch neu geregelt?

Den Bildungsgang „Lernen“ wird es in dieser Form nicht mehr geben. Das heißt: Kinder und Jugendliche, die sonderpädagogische Unterstützung benötigen, haben keinen eigenen Lehrplan mehr. Sie werden zukünftig nach dem gleichen Lehrplan wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler unterrichtet. Schaffen die Kinder mit Förderbedarf in einem Fach die Lernziele nicht, erhalten sie dafür keine Noten, sondern bekommen eine mündliche Einschätzung ihrer Leistung. Außerdem wird es für sie sonderpädagogische Förderpläne geben.

Wozu brauchen wir überhaupt Inklusion?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sieht soziale Teilhabe und gemeinsames Lernen für alle Kinder vor. Denn davon profitieren beide Seiten. Zahlreiche Studien belegen, dass Kinder ohne Förderbedarf wichtige soziale Kompetenzen wie Rücksicht, Hilfsbereitschaft und Respekt erlernen. Kinder mit Förderbedarf wiederum schneiden in Leistungstests deutlich besser ab als vergleichbare Schüler an Förderschulen. Sie können ein positiveres Selbstwertgefühl entwickeln und haben so auch bessere Zukunftschancen. Genau darum geht es: Wir wollen ein offenes und buntes Thüringen, welches für Toleranz steht, Teilhabe ermöglicht und international geltendes Völkerrecht umsetzt.

Wir werden die Inklusion an den Schulen in einem angemessenen Tempo und entsprechend der regionalen Gegebenheiten weiterverfolgen. Das neue Schulgesetz gibt dafür die notwendigen Handlungsspielräume.

Wieso gehen wir dann keinen größeren Schritt voran?

Inklusion ist Generationenaufgabe. Sie lebt von der Akzeptanz aller Beteiligten. Wenn wir die gewünschten Ziele erreichen wollen, müssen wir mit Augenmaß vorgehen und berücksichtigen, was vor Ort an den Schulen geleistet werden kann. Neue Regelungen dürfen nicht dazu führen, unsere Pädagoginnen und Pädagogen weiter an ihre Belastungsgrenze zu bringen. Deswegen soll entsprechend der Gegebenheiten vor Ort das Erreichte verfestigt und ausgebaut werden. Mit dem neuen Schulgesetz lassen wir Raum für unterschiedliche Entwicklungsstrategien in den Regionen mit dem klaren Ziel, die

bestmögliche Beschulung unabhängig von Förderbedarfen und im Einklang mit internationalen Bestimmungen zu sichern. Langfristiges Ziel ist und bleibt es, dass alle Schüler – mit oder ohne Förderbedarf – gemeinsam an allgemeinbildenden Schulen lernen.

Kontakt:

Sie haben Anregungen und Hinweise zum Thüringenplan? Dann schreiben Sie uns:

zukunft-schule@tmbjs.thueringen.de